

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **49 (1952)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

**Bern.** Die *Anstalt Weißenheim* in Bern, im Jahr 1868 gegründet, um geisteschwachen Kindern (Mädchen) zu helfen, verfolgt auch heute noch das gleiche Ziel. Die verantwortlichen Leiter haben erkannt, wie das geistesschwache Kind vor allem unter Entmutigung leidet, herbeigeführt durch die Erfahrung von klein auf, nicht leisten zu können was andere Kinder. Darum ist man vor allem bemüht, das Kind erleben zu lassen, daß es trotz seiner Minderbegabung imstande ist, etwas Tüchtiges zu leisten. Das geschieht vor allem durch die praktische Arbeit, auch wird in der Lauteurhythmie ein ausgezeichnetes Mittel zur Erreichung des gesteckten Zieles erkannt. Sowie die geistige Schwäche Störungen und Hemmungen auf körperlichem Gebiete nach sich ziehen kann, glaubt man umgekehrt, durch Bewegungs- und Körperschulung auf die geistige Entwicklung günstig einwirken zu können. Der Bericht darf auf recht schöne Erfolge hinweisen.

In der nachgehenden Fürsorge, dem Patronatsdienst des Heimes, wird eine wichtige Aufgabe erkannt. Diese ist um so bedeutungsvoller, als das geistesschwache Mädchen stets in Gefahr ist, verführt zu werden. Am besten geschützt und versorgt ist es, wenn es bei einer Hausfrau, die ihm mit Liebe und Verständnis begegnet, eine Anstellung findet.

Um die Mädchen auf den Hausdienst noch besser vorbereiten zu können, bestand der Wunsch, im Heim eine Schulküche einzurichten. Hoffentlich sind inzwischen die hierzu nötigen Mittel aufgebracht worden.

Die Anstalt, eine Stiftung, bietet Platz für 36 Mädchen im Alter von 7—17 Jahren.

**Zürich.** *Invalidenfürsorge.* Zum Schutz gegen die wirtschaftliche Ausbeutung der Schwerhörigen wurde 1949 in Zürich die *Hörmittelzentrale* reorganisiert. Sie will Schwerhörigen uneigennützig und in Verbindung mit dem Facharzt bei der Wahl des geeigneten Hörgerätes (deren auf dem Markt sehr viele angepriesen werden) an die Hand gehen und ihnen auch sonst behilflich sein. In gewissen Fällen ist nicht die Anschaffung eines Gerätes (sei es ein elektrischer Apparat, ein Hörrohr oder Hörschlauch) das Richtige, sondern das Erlernen der Ablesekunst. Der Fürsorgeverein für Schwerhörige in Zürich entfaltet diesbezüglich eine bemerkenswerte Tätigkeit.

Es empfiehlt sich allgemein, Schwerhörige an die Hörmittelzentralen des Bundes Schweizer. Schwerhörigen-Vereine zu weisen (Adressenverzeichnis siehe: Handbuch der sozialen Arbeit der Schweiz, 4. Auflage, Zürich 1949, Bd. II, Seiten 456—458). Z.

---

## Aus der Praxis

**Verkehr mit Schwerhörigen.** Der Guthörende z. B. in einem Bureau setzt sich so, daß sein Gesicht gegen das Fenster oder bei künstlicher Beleuchtung gegen die Lichtquelle gerichtet ist, während der Schwerhörige oder Taubstumme das Licht im Rücken hat. Daran sollte der guthörende Fürsorger und Armenpfleger immer denken, auch wenn er die gewohnte Ordnung in seiner Amtsstube umstellen muß. Ferner sollte der Guthörende bei der Unterhaltung mit Schwerhörigen folgende Regel beachten: Nicht zu laut, langsam, klar, gut artikuliert und ablesbar sprechen. Diese Rücksichtnahme verdient der Schwerhörige. Er ist uns dafür dankbar. Wir erleichtern ihm dadurch sein Leben und die Verständigung geht rascher von staten. Z.

## Austausch für Sozialarbeiter

Bevor jedermann seine Pläne in bezug auf Weiterbildung und Ferien für das Jahr 1952 gemacht hat, möchten wir wieder einmal darauf aufmerksam machen, daß beim Europäischen Büro der Sozialabteilung der UNO ein Austauschdienst für Sozialarbeiter besteht. Die Vermittlung in den einzelnen Ländern besorgen sogenannte Austauschkomitees, in der Schweiz hat sich das *Büro für Schulung und kulturellen Austausch*